

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 12. Oktober 2017

Nummer

33

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	867
Öffentliche Zustellung.....	868
Öffentliche Zustellung.....	888
Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen.....	868
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung.....	869
Umweltverträglichkeitsprüfung Knodt, Tönisvorst	869
Burggemeinde Brüggen: Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/ Burgwall.....	870
Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“.....	873
Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“	875
Bebauungsplan Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“.....	877
Bebauungsplan Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“	879
Bebauungsplan Brü/12a „Im Hustenfeld“	881
Niederkrüchten: Widmung einer Straße	888
Widmung einer Straße.....	890
Tönisvorst: Flächennutzungsplan, 8. Änderung	883
Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“.....	884
Satzung über örtliche Bauvorschriften für dem Bereich des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“.....	885
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	887
Haushalt 2018: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	887
Sonstige: Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide: Ein- ladung 03.11.2017	887

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.07.2017

- Aktenzeichen 03193818330/brü

gegen:

Herrn
Felice Napolitano
Via Aldo Mono 31
I-83027 MUGNANO DEL CARDINALE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.09.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 867

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 11.09.2017
- Aktenzeichen 03280293384/grä
gegen:**

Herrn
Oliver Reisner
Linus-Pauling-Straße 2
63762 Großostheim

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 868

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrrades, HA Cycles, FIN: WH52002BI, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952

868

(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 06.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 235/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 868

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Nenad Denjak,
zuletzt wohnhaft Am Nottbäumchen 11 in 41366 Schwalmtal, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Opel Vectra, amtliches Kennzeichen SGL6GN1 (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 06.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 205/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 868

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Patricia Janssen,

zuletzt wohnhaft Vastenavondkampstraat 124, 5922 AX Venlo, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, Renault Laguna, amtliches Kennzeichen 64-LD-GD (NL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 06.10.2017

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 - 57.01.59 - 224/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 869

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Carsten Knodt Gemüsebau, Unterschelthof 7b, 47918 Tönisvorst,

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Carsten Knodt stellte mit Datum vom 20.06.2017, bei mir eingegangen am 22.06.2017, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage auf dem Grundstück Unterschelthof 7 b, 47918 Tönisvorst, Gemarkung St. Tönis, Flur 5, Flurstück 250, zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt (Anlage gemäß Ziffer 8.1.1.5 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-).

Das Vorhaben fällt auch unter die Nummer 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist zunächst zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Der Standort der Holzkesselanlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Tönisvorst. Er liegt nicht in einem der in Nr. 2.3. der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete, z. B. Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope. Durch das Vorhaben werden schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft daher nicht berührt. Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Fachbehörden geäußert.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Viersen, den 27.09.2017

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 869

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 1. Änderung und Ergänzung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen diesen gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Anpassung und Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Bolzplatz-Grundstück In der Haag zur Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern im vorderen und zwei Einzelhäusern im rückwärtigen Grundstücksbereich. Darüber hinaus werden die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend erweitert. Die Planung beinhaltet außerdem eine öffentliche Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurde folgende Änderung vorgenommen:

- Die westliche gelegene öffentliche Verkehrsfläche (Stichweg Flurstück 108) wird um 1,3 m statt bisher 1,0 m erweitert.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen lediglich zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

20.10.2017 bis einschließlich 07.11.2017

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste	Aussagen zur Betroffenheit von Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. Nr. 3 „Elmpter Wald“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten (Bestandserfassung und Bestandsbewertung), Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 sowie § 4 Abs. 1, 2 und BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zu den Baugrundeigenschaften und zum Schutz des Mutterbodens sowie zum vorsorgenden Bodenschutz
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
	Erftverband, Geologischer Dienst NRW	Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände
	Kreis Viersen	Hinweis zur privaten Grundwassernutzung
Niederschlagswasser	Kreis Viersen, Schwalmverband	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Hinweis zum Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Eingriffsbilanzierung, Baumpflanzung)
	Anwohner	Anregung zur Schonung des Baumbestandes

Immissionsschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zur Emissionssituation der Fa. Mellerud Chemie GmbH (keine Bedenken)
Gesundheit/Verkehr	Kreis Viersen	Hinweise und Anregungen zur Verkehrssicherung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.10.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“, 6. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Für den Bereich der ehemaligen Landesjagdschule zwischen dem Grasweg und dem Von-Schaesberg-Weg im Ortsteil Brüggen (Gemarkung Brüggen, Flur 52, Flurstück 565) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ beschlossen. Ziel der Änderung ist die Aufhebung der bislang festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und die Festsetzung eines reinen Wohngebietes.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ vom 19.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 19.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 dem Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.10.2017 bis einschließlich 20.11.2017

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.10.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 873

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst: „Für das im vorliegenden Planentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ beschlossen. Mit dem Verfahren wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei Laumans südlich der Borner Straße als Wohnbaufläche überplant. Das Baugebiet soll für die Errichtung von Mehr- und Einfamilienhäusern in bis zu 3-geschossiger Bauweise entwickelt werden. Für die westlich angrenzende Fläche des aufzugebenden Lebensmittel-Discountmarktes soll ein Mischgebiet für Wohnnutzungen und nicht störendes Gewerbe festgesetzt werden“.

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ vom 26.09.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

20.10.2017 bis einschließlich 20.11.2017

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

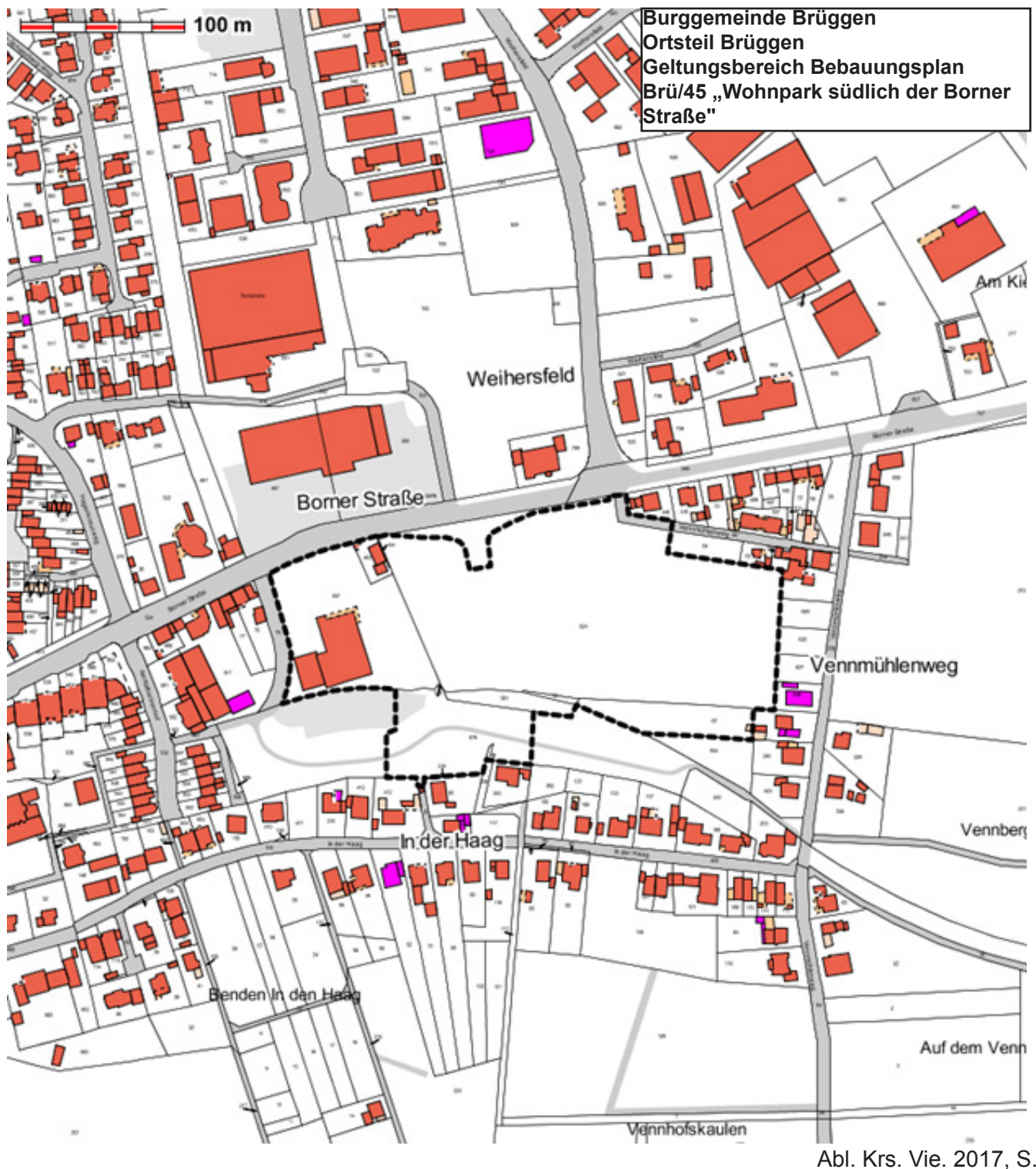
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.10.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abt. Krs. Vie. 2017, S. 875

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“, 4. Änderung

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ am 26.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche aufgehoben und durch eine Darstellung als allgemeines Wohngebiet ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes

- und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

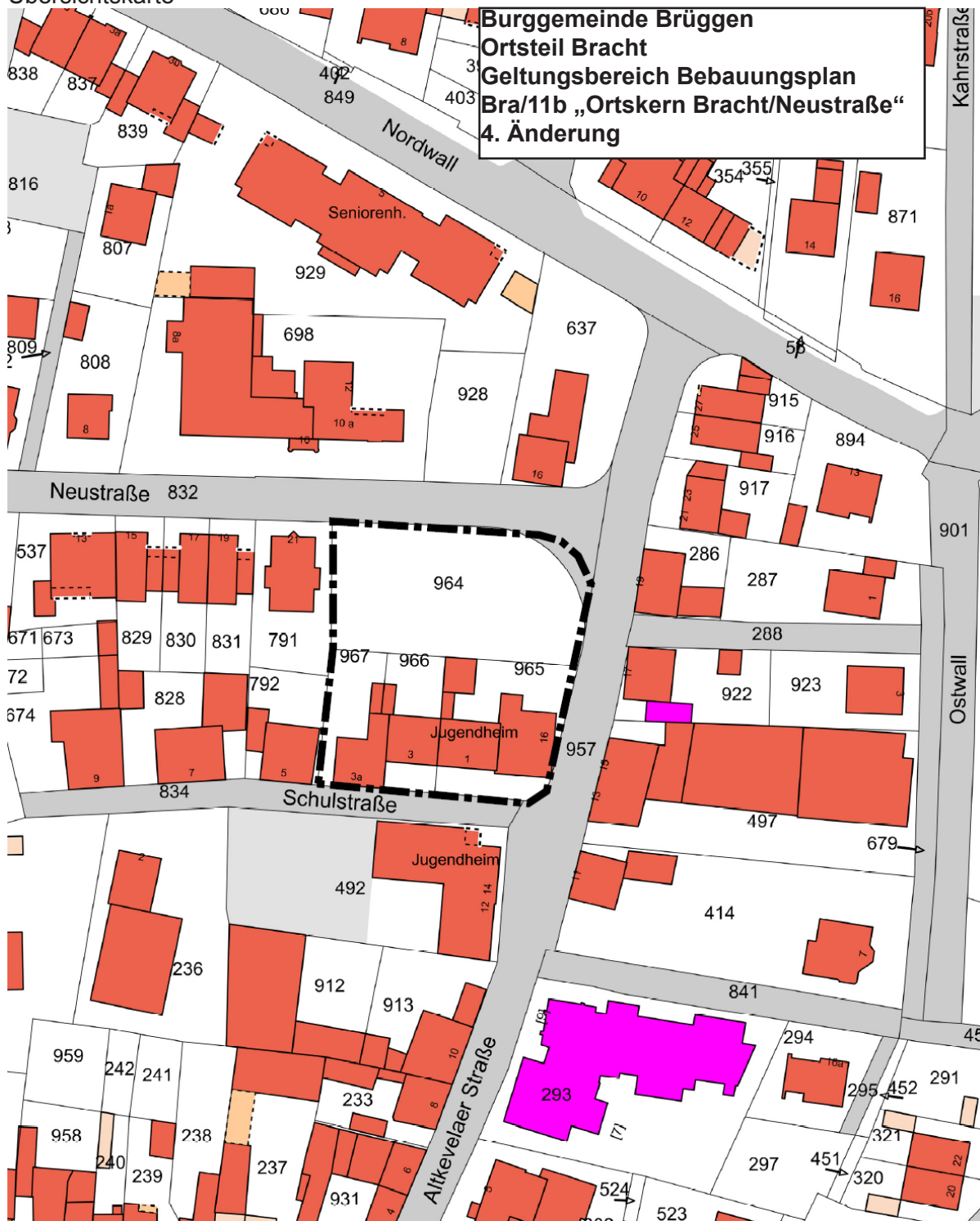
Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11b „Ortskern Bracht/Neustraße“ als Satzung vom 26.09.2017, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW

erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 05.10.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 877

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße und Marktstraße“, 1. Änderung

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße“ am 26.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße“ weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als öffentliche Verkehrsfläche teilweise aufgehoben und durch eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für kirchliche Zwecke“ ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-

- zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

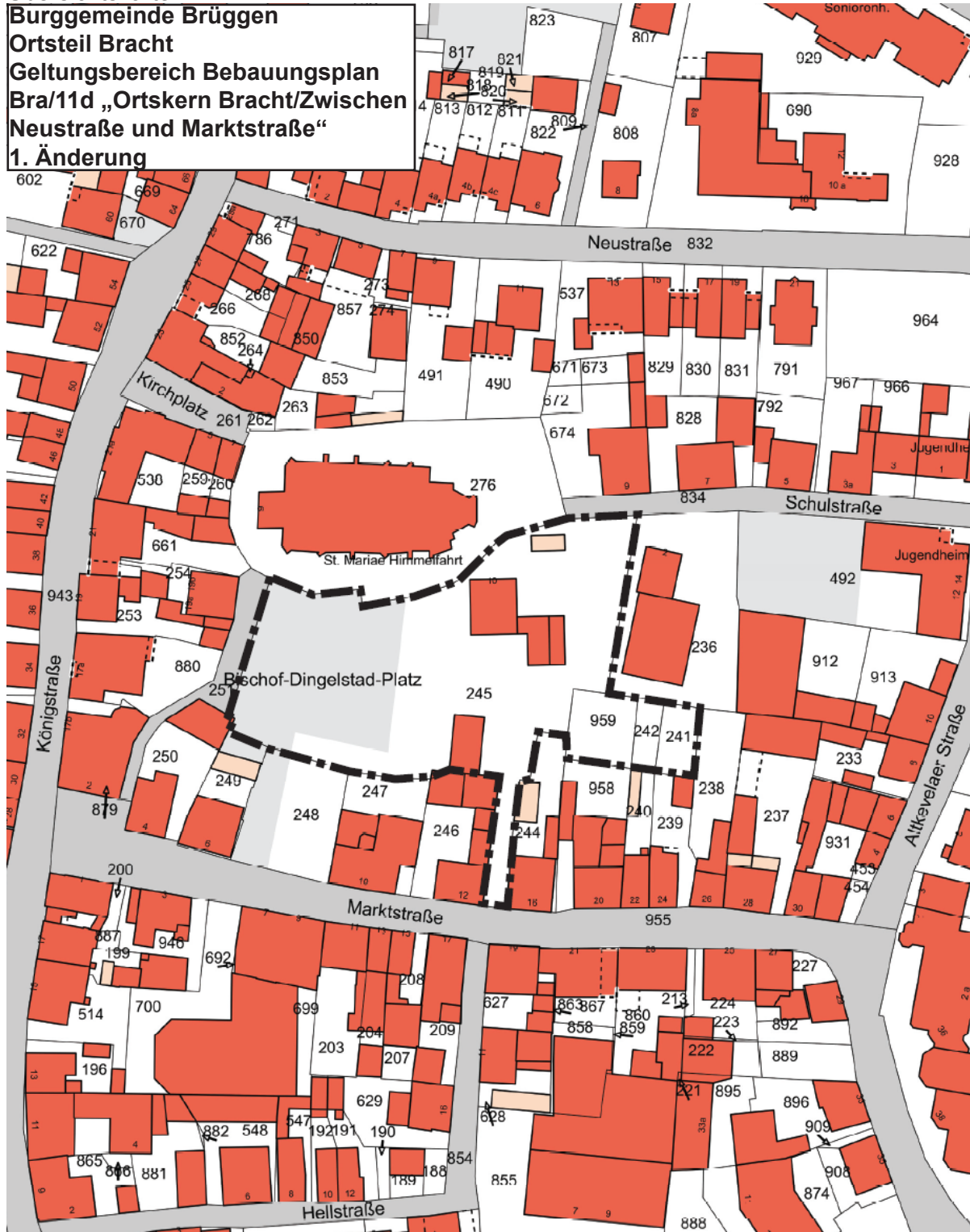
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungspla-

nes Bra/11d „Ortskern Bracht/Zwischen Neustraße“ als Satzung vom 26.09.2017, Ort und Zeit, in der Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 05.10.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 879

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan BrÜ/12a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung), 2. (vereinfachte) Änderung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/12a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) am 26.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Änderung tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

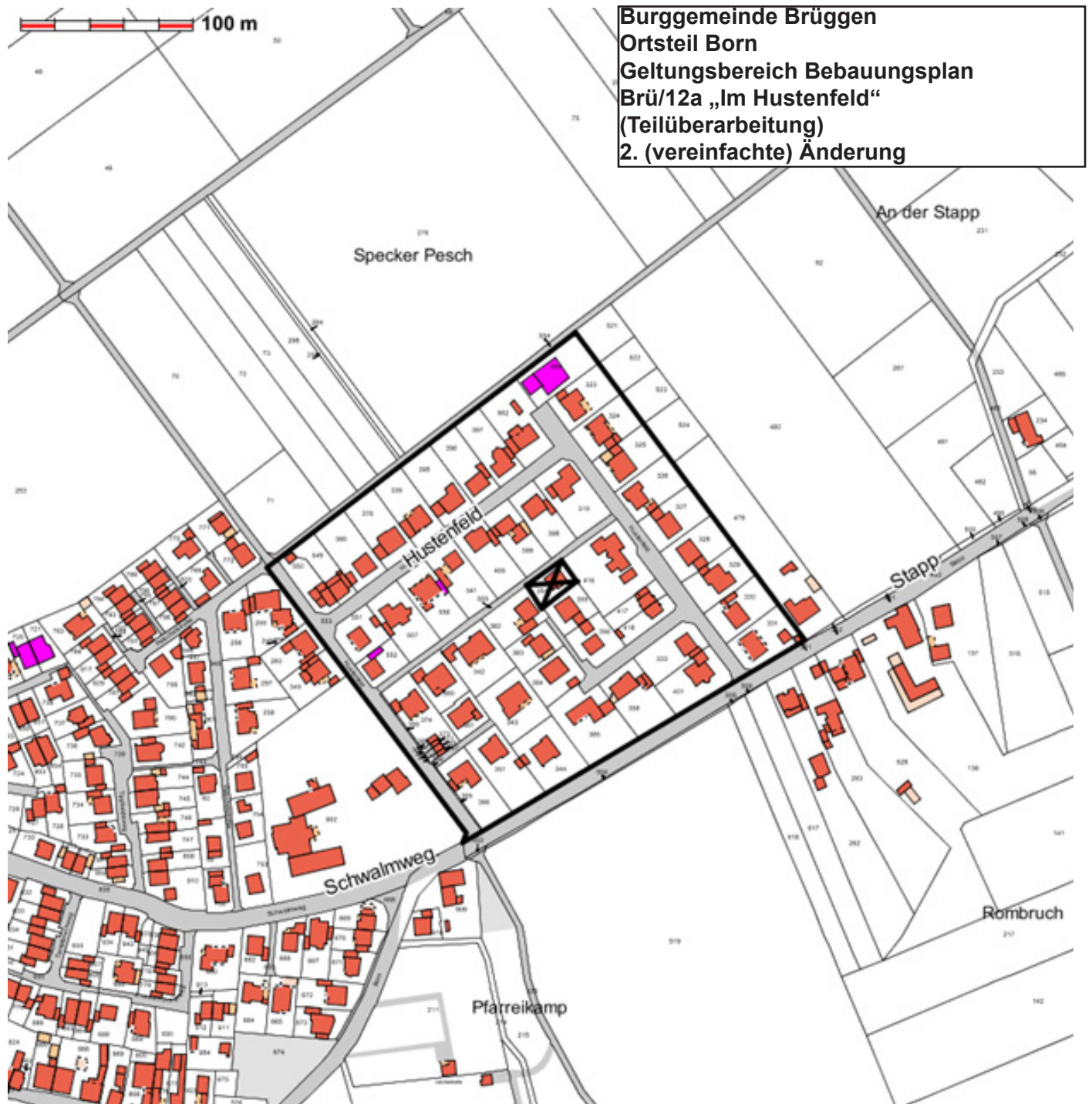
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes BrÜ/12a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) als Satzung vom 26.09.2017, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 05.10.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

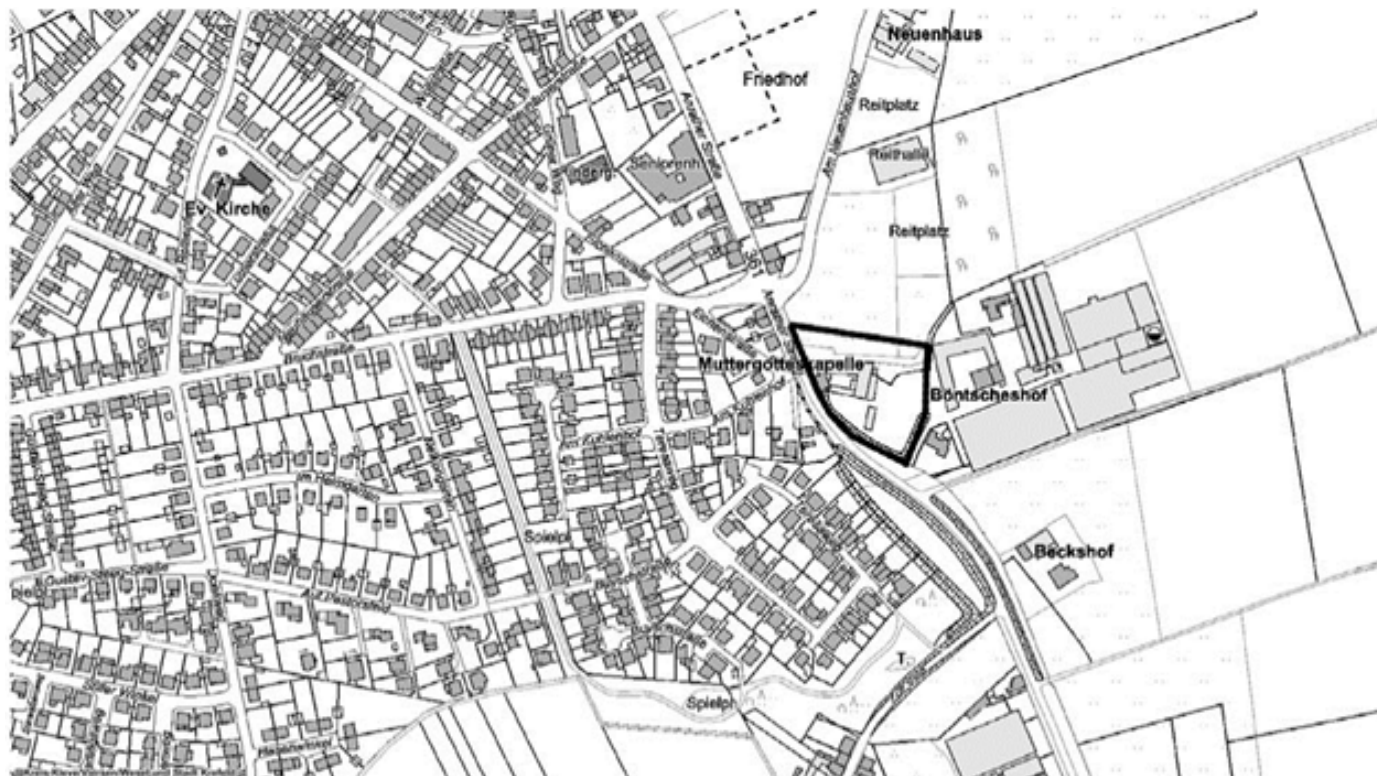


Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst für einen Teilbereich im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“)

hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil Vorst (Bereich des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“) beschlossen.



Weiterhin hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 13.09.2017 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Sondergebiet“

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 06. Oktober 2017 bis einschließlich 23. Oktober 2017, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 23. Oktober 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst abgeschlossen.

Tönisvorst, den 25.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 18/S. 105

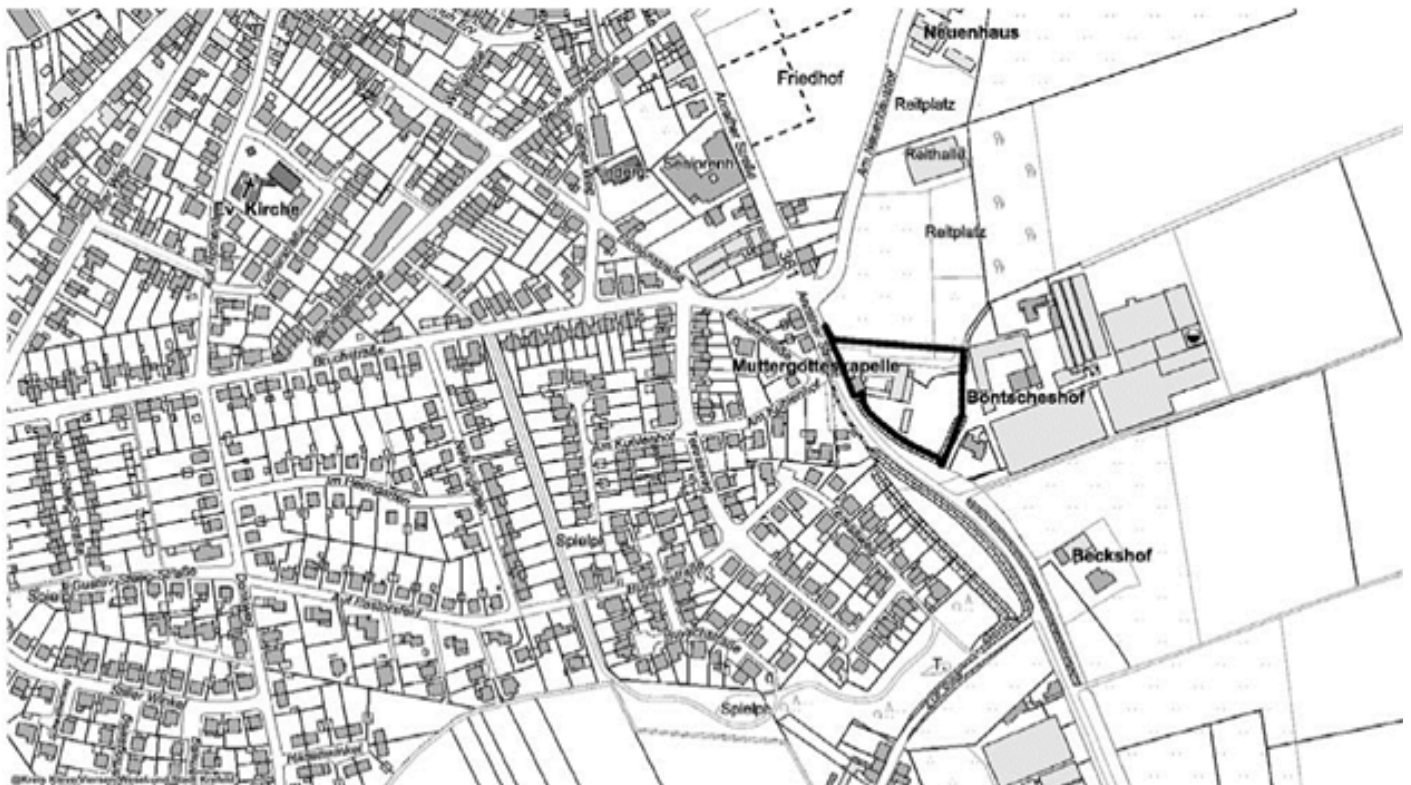
Abl. Krs. Vie. 2017, S. 883

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bebauungsplan Vo-47 „An Böntscheshof“, Stadtteil Vorst

hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ gefasst und in seiner Sitzung am 13.09.2017 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der bisher als landwirtschaftlich genutzten Hoffläche, um einen Einzelhandelsbetrieb zu ermöglichen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 06. Oktober 2017 bis einschließlich 23. Oktober 2017, im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 23. Oktober 2017 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-47 „An Böntscheshof“ abgeschlossen.

Tönisvorst, den 25.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 18/S. 106

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 884

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

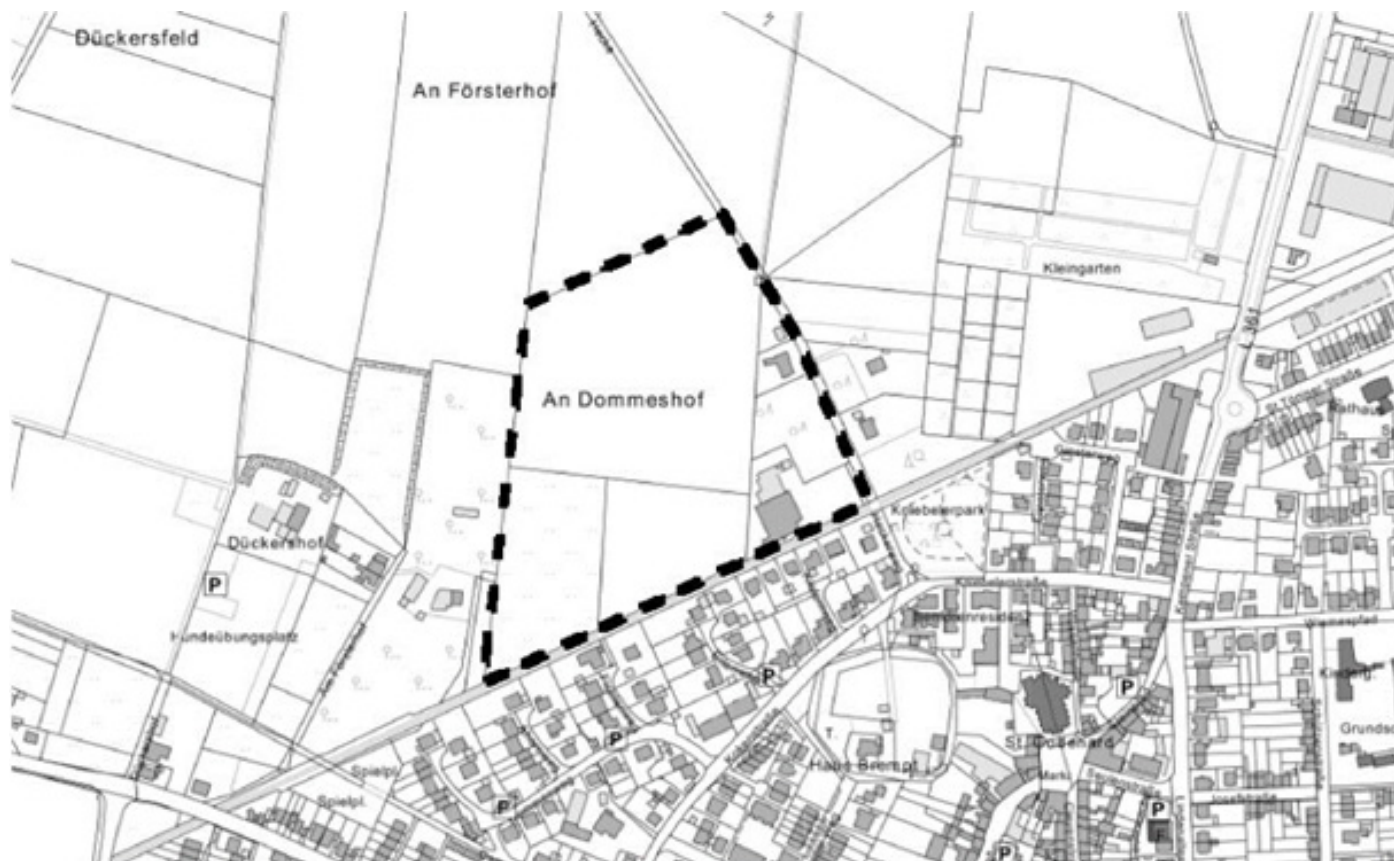
Satzung der Stadt Tönisvorst vom 15.08.2017 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ im Stadtteil Vorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, in der Gemarkung Vorst, Flur 12. Er ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Gauben sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 40° zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgeschosebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschosdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen wie z. B. Spitzboden sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller

1.2

2.

2.1.

2.2

Gauben einer Dachseite darf 75 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.

Doppelhäuser müssen mit einer einheitlichen Dachform und -neigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgauben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens
2.1. Der Bezugspunkt für die Höhe wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender Verkehrsfläche ohne Randabschluss.

2.2. Bezugspunkt für den Erdgeschossfußboden

ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen und diesen max. 0,15 m unterschreiten.

3. Materialien

3.1 Bei Doppelhäusern sind bei der Fassaden- ausbildung einheitliche Materialien mit einheitlichem Farbton zu verwenden. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, sind Vormauersteine in rötlichem Farbton zu verwenden. In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.

3.2 Bei Doppelhäusern ist die Dacheindeckung in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, ist eine Dacheindeckung mit anthrazitfar- benem Farbton zu verwenden.

4. Vorgärten und Einfriedungen

4.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamt- breite des Grundstückes. Diese Fläche darf durch Hecken und Einfriedigungen mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune mit Bepflanzungen begrenzt werden.

Ausnahmen:

Liegen in Vorgärten befindliche Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die o.a. Einfriedigungen aus- nahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zu- lässig.

4.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Flä- che des Vorgartens durch die Straßenbegren- zungslinien und der einer Straße zugewand- ten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes.

4.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer He- cken Einfriedungen nur mit einem bis zu 1,80 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lat- tenzäune, zulässig.

4.4 Der Bezugspunkt für die Einfriedungen wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbe- grenzungslinie angrenzenden Grundstücks- seite über Oberkante bestehender Verkehrs- fläche ohne Randabschluss.

5. Abschirmwände

5.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- eine Höhe von 2,00 m über den in Punkt 2.1 bestimmten unteren Bezugspunkt sowie
- eine Seitenlänge von 5,00 m nicht überschreiten.

6. Mülltonnen im Vorgarten

6.1 Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Müllton- nen ist unzulässig.

6.2 Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche abge- schirmt, dauerhaft eingegrünt oder in den Un- tergrund abgesenkt werden.

7. Garagen

7.1 Garagen und überdachte Stellplätze müssen in Material und Farbton einheitlich wie das Wohngebäude ausgeführt werden. Für über- dachte Stellplätze kann ausnahmsweise auch eine Holzkonstruktion gewählt werden.

7.2 Aneinander gebaute Garagen sind bei Flach- dachausbildung in einheitlicher Höhe, auszu- führen. Wird keine Einigung erzielt, so wird eine Bauhöhe von 3,00 m über Bezugspunkt festgesetzt.

Der Bezugspunkt wird über Oberkante beste- hender Verkehrsfläche ohne Randabschluss an der Grundstücksseite bestimmt, die an die Straßenbegrenzungslinie angrenzt.

7.3 In der Detailgestaltung sind Abweichungen zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie be- kannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel- tend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschrif- ten zum Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ im Stadtteil

Vorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 25.09.2017

gez. Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 18/S. 107

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 885

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Frau Romyana Asenova, geb. am 13.12.1990, zuletzt wohnhaft Große Bruchstr. 46, 41747 Viersen, gerichtete Bescheid vom 27.09.2017, mit dem die Festsetzung der rückständigen Abwassergebühren für das Grundstück Große Bruchstr. 46, 41747 Viersen, aufgehoben wurde, konnte nicht zugestellt werden, da Frau Asenova unbekannt verzogen ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid über die Aufhebung der rückständigen Abwassergebühren kann bei der
Stadtverwaltung Viersen
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften -,
Zentrale Bauverwaltung
Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen,
Zimmer: 127

eingesehen werden.

Der Aufhebungsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.09.2017

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Gellissen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 887

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2018 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 06.02.2018) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 12.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 06.02.2018 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 27.09.2017

Die Bürgermeisterin
gez.
A n e m ü l l e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 887

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide

Am Freitag den 03.11.2017 um 19.00 Uhr im Saal der Gaststätte „ Haus Vorst“ Kuhstr. 1 Tönisvorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung u. Begrüßung
2. Festsstellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung.
4. Kassenbericht für die Jahre 2013 – 2017
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers

7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Kassenprüfer
9. Neuverpachtung des Jagdreviers
10. Verschiedenes

Ergänzende Anträge oder Änderungen bitten wir fristgerecht bis zum 23.10.2017 schriftlich bei Jagdvorsteher (Hugo Gather, Hecke 19, 47918 Tönisvorst) einzureichen.

Im Anschluss der Versammlung wird kleiner Imbiss gereicht.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Vorstand

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 887

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.09.2017
- Aktenzeichen 03240649976/ze
gegen:**

Herrn
Vasily Lamach
Ul. Koschukowa, Dom 33 Zim 72
KZ-150000 PETROPAVLOWSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.10.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 888

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die Straße Gewerbering, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28, Teil aus Flurstück 377, Flurstücke 380, 463, 462, Teil aus Flurstück 460, Teil aus Flurstück 457 Flurstücke 455, 517 und Teil aus Flurstück 454, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Das Teil aus Flurstück 454 sowie Flurstück 517 wird beschränkt auf die Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radverkehr.“

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in dem angefügten Plan kenntlich gemacht.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann ein Plan mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Niederkrüchten, den 05. Oktober 2017

Gemeinde Niederkrüchten
als Straßenbaulastträgerin
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 888

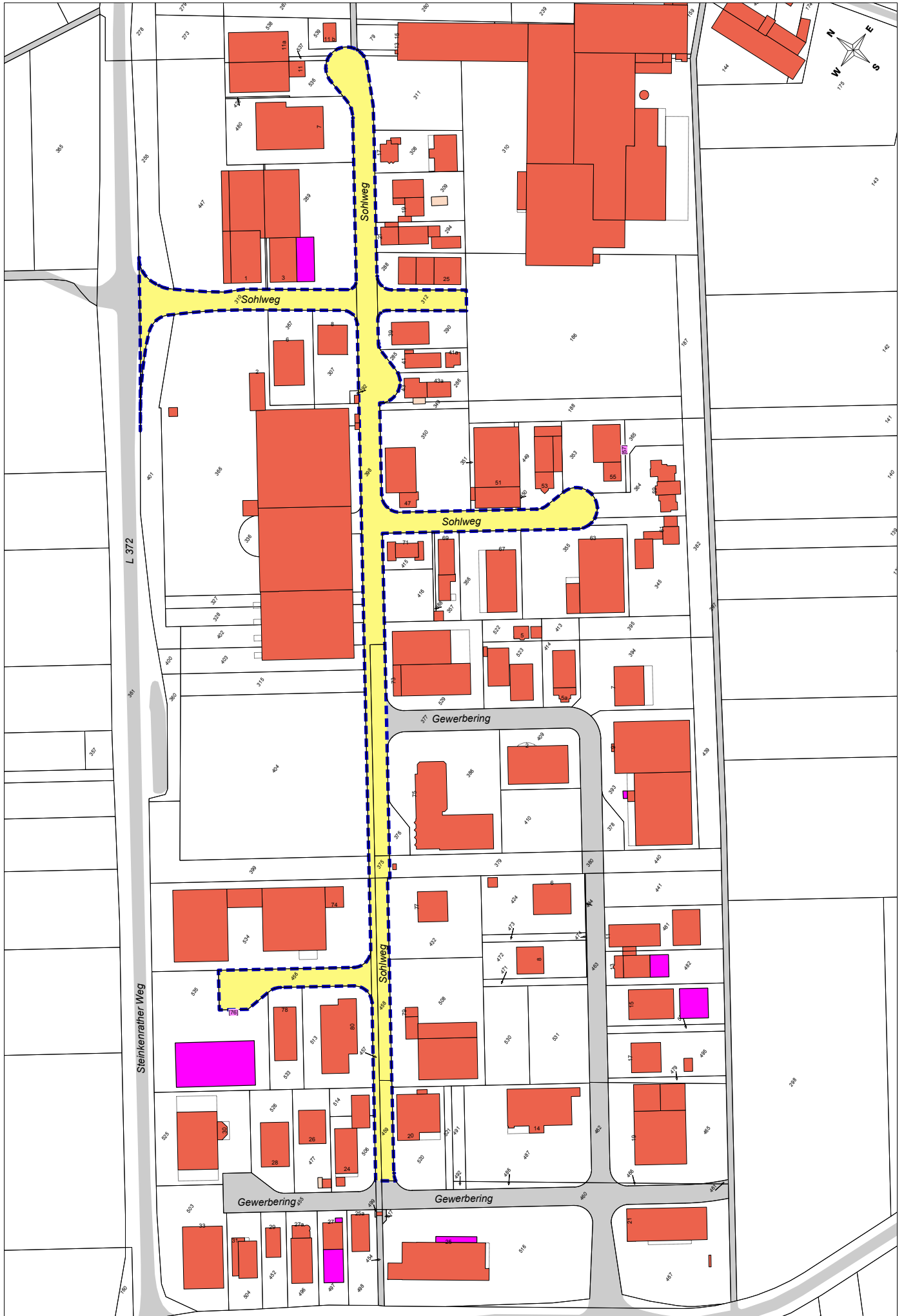
Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die Straße Sohlweg, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 28, Flurstücke 310, 312, 398, Teil aus Flurstück 377, Flurstücke 375, 456, Teil aus Flurstück 457, Flurstücke 458 und 459, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind in dem angefügten Plan kenntlich gemacht.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann ein Plan mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Niederkrüchten, den 05. Oktober 2017

Gemeinde Niederkrüchten
als Straßenbaulastträgerin
Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 890

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
